



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 15.11.2007

2007/334
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	05.12.2007	
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

**Gebührenbedarfsberechnung 2008 Stadtentwässerung und Erlass
einer Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2008 Stadtentwässerung (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Anlage 2) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung weist für das Jahr 2008 eine Unterdeckung von rund 5% aus.

Diese resultiert insbesondere aus gestiegenen Zinsaufwendungen und erhöhten kalkulatorischen Abschreibungen. Ebenso sind die Beiträge zur Emschergenossenschaft gestiegen. Weitere Informationen sind in den Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung zusammengefasst.

Um die berechnete Unterdeckung auszugleichen, hält der Vorstand des EUV Stadtbetriebes es für erforderlich, ab dem 01.01.2008 die Gebühren wie folgt anzuheben:

Schmutzwassergebühr von 1,74 € auf 1,83 € pro cbm

Niederschlagswassergebühr von 0,82 € auf 0,86 € pro qm²

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der oben genannten Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.